

müssen wir Geduld haben und beharrlich mit ihnen arbeiten, ihnen helfen bei der Lösung der Aufgaben.⁴

Zu diesen neuen Aufgaben zählt auch die Durchsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

Die Genossenschaften, die bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt haben, müssen die jungen LPGs in der Durchsetzung und Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen unterstützen. Die Patenbetriebe, die bereits seit längerer Zeit mit den Fragen des Arbeitsschutzes vertraut sind, die auch die Schwierigkeiten kennen, die sich bei der Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen ergaben und ergeben, müssen den Genossenschaften ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen und den Verantwortlichen kameradschaftlich bei der Lösung der Aufgaben helfen.

Die wichtigsten ASAO für die landwirtschaftlichen Betriebe wurden in dem Beitrag von Ketzler genannt.⁵ Diese Bestimmungen bleiben jedoch ohne verändernde Wirkung, wenn sie nicht den Verantwortlichen und über diese den gesamten Mitgliedern in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung bekannt gemacht werden. Nach der Klärung dieser grundsätzlichen Fragen, die bereits bei der Ausarbeitung der inneren Betriebsordnungen beginnen muß, kommt es darauf an, die in den LPGs gebildeten Kommissionen für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu unterstützen, ihnen bei der Lösung der ebenfalls im wesentlichen in der Empfehlung genannten Aufgaben zu helfen.

Der Arbeitsschutzbeirat im Bezirk Leipzig hat deshalb auch das Schwergewicht seiner Beratung darauf gelegt, wie den LPGs geholfen werden muß, damit der in der Landwirtschaft bestehende Schwerpunkt des Arbeitsschutzes gelöst wird. Es besteht Klarheit darüber, daß das nicht die Aufgabe eines einzelnen sein kann, daß das nicht nur den Genossenschaftsbauern überlassen werden darf, sondern durch die gemeinsame Arbeit aller Organe des Kreises erreicht werden muß. Die Diskussionsbeiträge auf der Tagung haben gezeigt, daß zahlreiche Kräfte zur Verfügung stehen, die das bisher alleinige Bemühen der Arbeitsschutzinspektion zur Verbesserung der Situation auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft weitgehend unterstützen können.

Zu diesen Kräften zählen die Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, die ständig in ihren Wirkungsbereichen mit den Genossenschaftsbauern zusammenarbeiten, die Lage in den einzelnen LPGs kennen und manches zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten, die Ursachen für Arbeitsunfälle sind, tun können. Im Ergebnis der Tagung bemühen sich die Arbeitsschutzinspektion und das VPKA um eine bessere Zusammenarbeit, die vor allem den Genossen der Volkspolizei Grundkenntnisse über den Arbeitsschutz vermitteln soll, um ihnen eine wirkungsvollere Tätigkeit in ihrem Bereich zu ermöglichen und um die Zeit bei der Aufklärung von Arbeitsunfällen bis zur gerichtlichen Entscheidung bedeutend abzukürzen.

Es ist die Aufgabe der örtlichen Organe der Staatsmacht, die Genossenschaftsbauern selbst für die Sache des Arbeitsschutzes zu mobilisieren, weil sie in ihrem ureigensten Interesse liegt. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates der DDR vom 11. Februar 1958 (GBl. I. S. 117) trägt der Rat des Kreises in seinem Territorium die Verantwortung für den Arbeitsschutz. Die Verpflichtung des Rates des Kreises, die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen durch die Betriebsleiter zu kontrollieren, ergibt sich auch aus

Abschn. I Ziff. 3 Buchst. a der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom

10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219). Die staatliche Plankommission hat durch Beschluß vom 2. April 1959 ein weiteres Mal die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Fragen des Arbeitsschutzes festgestellt. Der Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen läßt klar werden, daß der Rat des Kreises, besonders die Mitarbeiter der Abt. Landwirtschaft, bei ihrer operativen Arbeit in den LPGs alle Erörterungen über den Abschluß der Frühjahrsbestellung, die Einbringung der Ernte, den Einsatz der Technik, die Steigerung der Marktproduktion usw. mit der Anleitung der Funktionäre und Mitglieder der LPGs über Fragen des Arbeitsschutzes verbinden müssen. Sie müssen z. B. darauf dringen, daß zu Beginn der Ernte durch rechtzeitige Qualifizierung von Genossenschaftsbauern genügend Mähdrescherführer mit Befähigungsnachweis zur Verfügung stehen.

Eine enge Zusammenarbeit ist auch zwischen den Ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden und den in den LPGs gebildeten Arbeitsschutzkommissionen notwendig.

Die in den Gemeinden, in den LPGs tätigen Schöffen haben gleichfalls auf diesem Gebiet ein reiches Betätigungsfeld, um zur systematischen Festigung der Genossenschaften beizutragen⁶; denn systematische Festigung und Entwicklung der Genossenschaften heißt auch, den LPGs, den Brigadiern und Vorsitzenden bei der Lösung dieser neuen und verantwortungsvollen Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu helfen, um das Leben und die Gesundheit der in den LPGs tätigen Menschen zu schützen.

Auch für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ergeben sich noch weitere Möglichkeiten, um den LPGs bei der Lösung dieser Aufgaben zu helfen. Vor allem gilt es, die noch bestehenden Saumseligkeiten in der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes aufzudecken und mit staatsanwaltlichen Mitteln Verletzungen des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 und anderer gesetzlicher Bestimmungen zu beseitigen.

Im Kreis Eilenburg ist der Anfang dazu durch mehrfache Hinweise nach § 13 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft an den Rat des Kreises und durch die Stellungnahmen des Kreisstaatsanwalts zu Fragen des Arbeitsschutzes in Sitzungen des Rates des Kreises gemacht worden. Zum Beispiel ist das geschehen bei der Festlegung des Inhalts der Winterschulung für Funktionäre der LPG und später bei der Beratung über die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung. Schließlich ist die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz für die Behandlung der Fragen des Arbeitsschutzes interessiert worden, und der Kreisstaatsanwalt hat in einem Diskussionsbeitrag auf einer Sitzung des Kreistages, die sich u. a. mit Fragen des Gesundheitswesens beschäftigte, zum Thema Arbeitsschutz in der Landwirtschaft gesprochen. Der Kreistag hat in seinen Schlußfolgerungen für die sich aus dem 8. Plenum ergebenden Aufgaben u. a. festgelegt, daß von der Abt. Landwirtschaft beim Rat des Kreises ein Maßnahmenplan für den Arbeitsschutz in den LPGs ausgearbeitet wird. Damit ist der Anfang für eine systematische Tätigkeit auf diesem Gebiet geschaffen worden.

Darüber hinaus sollte von den Justizorganen neben der verstärkten Auswertung von Verfahren, die Arbeitsschutzdelikte zum Gegenstand haben, jede Aussprache mit Genossenschaftsbauern, jeder Vortrag, den ein Justizfunktionär im Dorf hält, zu einem Forum für die Sache des Arbeitsschutzes gemacht werden. Es

⁴ ebenda, S. 5.

⁵ NJ 1960 S. 301, bes. Fußnote 3 auf S. 302. Von Bedeutung ist auch die ASAO N. 105, Dreschmaschinen, Strohpressen und -binder, GBl. 1953 S. 146.

⁶ vgl. hierzu das Beispiel des Schöffen Mochalski in „Der Schöffe“ 1960, Heft 6, S. 205.